Deutscher Bundestag **Drucksache 17/372**

17. Wahlperiode 28. 12. 2009

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/176 –

Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Informationen über Bundestagsabgeordnete durch Geheimdienste – Nachfragen zu Antworten der Bundesregierung auf entsprechende Kleine Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus der letzten Wahlperiode

Vorbemerkung der Fragesteller

Obwohl der Bundesregierung bereits seit dem 30. Juli 2009 bekannt war, dass sie ohne verfassungsrechtlich zureichende Begründung die Kleinen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Bundestagsdrucksachen 16/1808 und 16/2342 nicht hinreichend beantwortet hatte, musste sie vom Bundestagspräsidenten und der fragenden Fraktion mehrfach ermahnt werden, ihren verfassungsgerichtlich festgestellten Antwortpflichten nachzukommen.

Viel zu spät – und damit unter Missachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Beschluss vom 1. Juli 2009, Az. 2 BvE 5/06) – versuchte die Bundesregierung dann doch noch zum Ablauf der vergangenen Legislaturperiode mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 (Bundestagsdrucksache 16/14159) eine Antwort zu geben. Diese Antwort ist jedoch erneut völlig unzureichend und perpetuiert die Verletzung der Rechte der Fragesteller und des Deutschen Bundestages. Es wird hinsichtlich der beim Bundesamt für Verfassungsschutz vorliegenden Daten im Wesentlichen nur auf Ergebnisse des Aktenhinweissystems (Nachrichtendienstliches Informationssystem – NADIS) Bezug genommen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte jedoch nicht (nur) danach gefragt, was in diesem System gespeichert ist, sondern wollte ersichtlich mehr wissen. Welche Informationen durch den Verfassungsschutz „gesammelt“ und gegebenenfalls „weitergegeben“ wurden, hat die Bundesregierung nicht erläutert und die Fragen damit nicht beantwortet. Es erscheint kaum denkbar, dass die Bundesregierung nicht mehr antworten kann, als einen Hinweis auf das Aktenhinweissystem zu geben. Unklar bleibt, ob die 56 erfassten Abgeordneten, deren Daten bereits gelöscht wurden, beobachtet wurden.

Schließlich legt die Bundesregierung keine materiellen Auskünfte zu der Frage vor, ob ihr Fälle der Sammlung, Speicherung bzw. Weitergabe von Informationen über Abgeordnete, die Dienste der Bundesländer getätigt haben, bekannt

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Dezember 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sind. Der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/14159 rein formale Verweis, dass mit entsprechenden Auskünften gegen den Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens verstoßen werden würde, wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Das Gericht selbst führt aus, dass bei Fragen nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die zu offenbarenden Informationen „bei unbefangener Würdigung die Sphäre und den Verantwortungsbereich" der Bundesregierung betreffen (vgl. o. g. Beschluss a. a. O.). Die Bundesregierung muss daher darlegen, warum dies – falls sie die Antworten inhaltlich verweigert – nicht der Fall sein sollte. Ein pauschaler Hinweis auf den Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens reicht hierfür jedenfalls nicht aus.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch der Verweis der Bundesregierung auf eine der Fraktion DIE LINKE. gegebene Antwort nicht in der Lage ist, die gestellten Fragen zu beantworten. Denn dort finden sich – falls mit dem von der Bundesregierung angeführten Verweis die Bundestagsdrucksache 16/13990 gemeint sein sollte – nur Informationen zur Beobachtung von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. nicht aber zu Parlamentarierinnen und Parlamentariern anderer Fraktionen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist den Vorwurf zurück, sie missachte Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Beantwortung parlamentarischer Fragen. Die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 16/14159 und 16/14160 entsprechen vielmehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

1. Welche Abgeordneten des Deutschen Bundestages wurden – unabhängig von der Frage, ob die entsprechenden Informationen im Aktenhinweissystem des Verfassungsschutzverbundes NADIS erfasst worden sind – wann, auf welche Art und Weise, zu welchem Zweck und aus welchem Grund durch das Bundesamt für Verfassungsschutz überwacht, und welche Daten von Abgeordneten des Deutschen Bundestages wurden durch das Bundesamt für Verfassungsschutz gespeichert und an Dritte weitergegeben?

Zur Rechtsgrundlage für die Beobachtung von Abgeordneten sowie zum Verfahren der Erfassung der durch die Beobachtung gewonnenen Informationen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 27. Oktober 2009 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. Juni 2006 verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/14159). Eine zielgerichtete Informationssammlung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) zu einer Person setzt eine Erfassung im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) voraus. Dadurch ist sichergestellt, dass die zu der Person vorhandenen Informationen gezielt auffindbar sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 1. Juli 2009 – 2 BvE 5/06 – die Kriterien zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie die Grenzen des parlamentarischen Fragerechts und der Antwortpflicht der Bundesregierung konkretisiert. Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes, das Staatswohl, gefährden kann oder soweit eine Beantwortung Grundrechte Dritter verletzen würde. Darüber hinaus erfährt die Pflicht der Bundesregierung zur Beantwortung parlamentarischer Fragen insofern eine Einschränkung, als die Bundesregierung nur solche Informationen mitzuteilen hat, über die sie verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Wird die erbetene Auskunft verweigert, sind die hier maßgeblichen Gründe darzulegen.

Eine namentliche Nennung aller Abgeordneten des Deutschen Bundestages aus allen Wahlperioden auf die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würde gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen. Es ist daher zunächst auf die bereits erteilten numerischen Auskünfte (Bundestagsdrucksache 16/14159) über Informationen, die im NADIS erfasst sind, hinzuweisen.

Die vorliegende Frage zielt im Übrigen auf eine Auskunft über die Beobachtung sowie die Datenspeicherung und -weitergabe in Bezug auf alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages unabhängig von ihrer Erfassung im Aktenhinweissystem NADIS ab. Die Frage enthält zudem keinerlei zeitliche Einschränkungen auf bestimmte Wahlperioden. Um die sehr umfassende Frage zu Zeitpunkt, Art und Weise und Zweck der Beobachtung sowie zum Inhalt der erhobenen Informationen zu beantworten, wäre es notwendig, den sehr umfangreichen Personen- und Sachaktenbestand des BfV durchzusehen. Diese Bearbeitung der Akten ist faktisch – innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit, selbst unter Berücksichtigung einer eventuellen Fristverlängerung – nicht möglich.

2. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch, wonach die Frage der Fraktion DIE LINKE., ob die Sachakte Informationen zu allen Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE. enthalte, mit „Ja“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13990(neu)), die Frage nach der Sammlung, Speicherung und Weitergabe von Informationen über Abgeordnete in den einzelnen Wahlperioden des Deutschen Bundestages aus der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch mit der Angabe „h) 16. Wahlperiode – Im NADIS sind Hinweise zu 27 Abgeordneten der Partei ‚DIE LINKE.‘ zuvor ‚Die Linkspartei.PDS‘ vorhanden; davon wurden elf bereits in vorherigen Wahlperioden aufgeführt“ beantwortet wird (vgl. Bundestagsdrucksache 16/14159)?

Zwischen den Aussagen zu den Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE. bzw. zu den Abgeordneten dieser Fraktion in den Bundestagsdrucksachen 16/13990 (neu) vom 7. September 2009 und 16/14159 vom 27. Oktober 2009 besteht kein Widerspruch.

In der Bundestagsdrucksache 16/13990 (neu) ist ausgeführt, dass die Sachakte zu allen Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE. Informationen enthält. Dagegen wird in der Bundestagsdrucksache 16/14159 über die Speicherung von Hinweisen zu 27 Abgeordneten des Deutschen Bundestages der Partei DIE LINKE. im NADIS informiert. Personen- und sachbezogene Informationen, die bei der Beobachtung der Gesamtpartei anfallen und für ihre Bewertung relevant sind, werden in der Sachakte festgehalten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13990 (neu)). Im NADIS werden dagegen Informationen erfasst, die in Bezug auf Mitglieder von Personenzusammenschlüssen, also auch politischen Parteien, oder in Bezug auf Einzelpersonen verfassungsschutzrelevant sind. Der Inhalt der Sachakten ist daher mit dem Inhalt im NADIS nicht identisch, sondern betrifft unterschiedliche Aspekte der Informationserfassung.

3. Hat die Bundesregierung von Fällen der Erhebung, Speicherung bzw. Weitergabe von Informationen über Abgeordnete Kenntnis, die andere Dienste, insbesondere Dienste der Bundesländer getätigt haben, unabhängig von der Frage, ob diese Dienste von anderen Institutionen verantwortet oder kontrolliert werden (vgl. Antwort der Bundesregierung zur entsprechenden Frage auf Bundestagsdrucksache 16/14159)?

Aufgrund der Bindung der Bundesregierung an den Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens (vgl. Bundestagsdrucksache 16/14159) hat sich die Bundes-

regierung an die Landesbehörden für Verfassungsschutz gewandt. Diese haben der Mitteilung von Angaben zur Anzahl der von ihnen im NADIS gespeicherten Abgeordneten des 17. Deutschen Bundestages zugestimmt. Von der zahlenmäßigen Auflistung sind Speicherungen aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz ausgenommen:

Baden-Württemberg	1 Speicherung
Berlin	1 Speicherung
Brandenburg	keine Speicherung
Bremen	keine Speicherung
Hamburg	keine Speicherung
Hessen	2 Speicherungen, aber Beobachtung mit Aufnahme des Mandats eingestellt
Mecklenburg-Vorpommern	keine Speicherung
Niedersachsen	12 Speicherungen
Nordrhein-Westfalen	3 Speicherungen
Saarland	keine Speicherung
Sachsen	keine Speicherung
Sachsen-Anhalt	keine Speicherung
Schleswig-Holstein	keine Speicherung
Thüringen	keine Speicherung.

Die übrigen Länder haben keine Zustimmung erteilt.

Im Hinblick auf die Nutzung der NADIS-Protokolldaten zur Rekonstruktion früherer, inzwischen gelöschter Speicherungen zu Abgeordneten vergangener Legislaturperioden haben die Landesbehörden keine Zustimmung gegeben.

4. a) Sind die Antworten der Bundesregierung auf die hier in Rede stehenden Kleinen Anfragen vor dem Hintergrund vollständig und wahrheitsgemäß, dass der für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) tätige Dirk Schneider in seiner Zeit als Abgeordneter offenbar nicht vom Bundesamt für Verfassungsschutz erfasst wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 16/14159)?

   b) Wann wurde die Tätigkeit von Dirk Schneider für das MfS dem Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt?

Die Antworten der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 16/14159 sind vollständig und richtig. Eine weitergehende Antwort im Rahmen der Kleinen Anfrage ist nicht möglich, da in diesem Fall Ausführungen zu dem in der Frage genannten Abgeordneten dessen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen würde. Die Antwort wird daher eingestuft an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages gegeben.* Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der Frage zugrunde liegenden Annahmen oder Vermutungen zutreffen oder nicht.

* Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333